

Bundesamt für Aussenwirtschaft

26. Oktober 1989

Liecht. 821 - kno/was/sai

**Besuch von Herrn Staatssekretär Franz Blankart
im Fürstentum Liechtenstein
19./20. September 1989**

Kurzbericht

Im Rahmen des randvermerkten Besuches von Herrn Staatssekretär Blankart (B) fanden zwei Arbeitsgespräche mit der fürstlichen Regierung statt. Die Traktandenliste umfasste folgende Themen:

- 1 GATT
- 2 Tour d'horizon über den aktuellen Stand des integrationspolitischen Geschehens
- 3 Liechtenstein und der Folgeprozess von Luxemburg
- 4 Liechtenstein und der Folgeprozess von Brüssel.

Schweizer Delegation:

Staatssekretär Franz Blankart, Direktor des BAWI
Botschafter Matthias Krafft, Direktor der Direktion für
Völkerrecht, EDA
Luzius Wasescha, Chef des Dienstes Welthandel GATT, BAWI
Rudolf Knoblauch, Stellv. Chef der Abteilung Westeuropa, BAWI
Philippe Nell, Mitarbeiter im Integrationsbüro EDA/EVD

Liechtensteinische Delegation:

Regierungschef Hans Brunhart
Regierungschef-Stellvertreter Dr. Herbert Wille
Regierungsrat René Ritter
S.D. Botschafter Prinz Nikolaus von und zu Liechtenstein
Dr. Benno Beck, Leiter des Amtes für Volkswirtschaft
Roland Marxer, Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten
Andrea Willi, Amt für Auswärtige Angelegenheiten



- 2 -

Die Diskussionen verliefen in einer ausserordentlich harmonischen Atmosphäre und es zeigte sich einmal mehr, dass das Schweizer Engagement zugunsten des Fürstentums in Vaduz äusserst hoch geschätzt wird. Das hervorragend organisierte Programm des knapp zweitägigen Besuchs in Liechtenstein war umrahmt von einem Vortrag (mit Abendessen) von B im Internationalen Liechtensteiner Presseclub und einem Empfang, gefolgt von einem Mittagessen, durch das Erbprinzenpaar auf Schloss Vaduz.

Die Gespräche zu den einzelnen Tagesordnungspunkten lassen sich in geraffter Form etwa in folgender Weise wiedergeben:

1 GATT

Auf Wunsch der fürstlichen Regierung gab die Schweizer Seite einen Ueberblick über den Stand der Verhandlungen der Uruguay-Runde mit den Schwerpunkten Landwirtschaft, geistiges Eigentum und Dienstleistungen, da diese Bereiche nach liechtensteinischer Leseart nicht unbedingt durch den Zollvertrag vom 1923 abgedeckt seien.

In der Landwirtschaft erarbeitet das Fürstentum ein Leitbild, welches Ende Oktober verabschiedet werden soll. Eine Zustellung an die GATT-Unterhändler wurde uns zugesichert. Solange die Schweiz ihr Agrarregime an den Aussenfront verteidigen kann, entstehen für Liechtenstein keine Probleme. Der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten am aktiven Teil der Bevölkerung beträgt nur noch 2%. In Anbetracht der Finanzkraft der Regierung bestehen keine grosse Probleme, die Auswirkungen allfälliger Systemänderungen mittels Direktzahlungen aufzufangen.

In den Bereichen Dienstleistungen und geistiges Eigentum erläuterte die Schweizer Delegation den Stand der Verhandlungen und die Positionen der Schweiz. Der Schweizer Vorschlag ei-

- 3 -

nes Rahmenvertrags im Sektor Dienstleistungen wurde den Liechtensteinern überreicht. Die Praxis des Fürstentums im geistigen Eigentum weicht insofern vom Art. 5 des Zollvertrags (laut welchem FL das CH-Recht und die von ihr abgeschlossenen internationalen Verträge rezipiert) ab, als zwar die Rechtsgrundlagen übernommen werden, aber die eigenen Behörden mit deren Verwaltung betraut sind.

Aus der Zeit der Tokio-Runde müsste die Frage der liechtensteinischen Liste von Einkaufsstellen im Rahmen des GATT-Kodex über das öffentliche Einkaufswesen in Vaduz geprüft werden.

Generell wurde folgendes Vorgehen zum gegenseitigen Informationsaustausch festgelegt:

Bis Ende 1989 wird Liechtenstein die schweizerischen Vorschläge in der Uruguay-Runde prüfen und die Verhandlungsleitung auf defensive bzw. offensive liechtensteinische Interessen aufmerksam machen.

Sobald die Umriss der GATT-Resultate bekannt sein werden (Mitte 1990), wird die Frage zu prüfen sein, wie diejenigen Ergebnisse, die ausserhalb des Zollvertrags angesiedelt sind, ins schweizerisch-liechtensteinische Regelwerk umzugliessen sind.

Für Liechtenstein und für die Schweiz ist es von grösster Wichtigkeit, dass die Form der Zusammenarbeit auf der Grundlage der GATT-Resultate bilateral festgelegt wird und dass nicht andere Vertragsparteien des GATT uns diese Form diktieren. Konkret werden folgende Informationsmöglichkeiten für Liechtenstein angeboten:

- Uebermittlung aller Berichte, die die Schweizer Verhandlungsdelegation zuhanden des Bundesrates verfasst, der Sitzungskalender der Uruguay-Runde, der Verhandlungsberichte und der Schweizer Submissionen in den Bereichen Landwirtschaft, geistiges Eigentum, Investitionen, Dienstleistungen und - für das ordentliche GATT - Öffentliches Einkaufswesen

- 4 -

- Einsitz Liechtensteins in die Verbindungsgruppe
- Teilnahme Liechtensteins an den Teamchefsitzungen
- Einsitznahme in Verhandlungssitzungen der Uruguay-Runde gemäss Wunsch Liechtensteins
- Durchführung informeller Treffen von GATT-Negoziatoren in Liechtenstein (z.B. Dienstleistungen oder geistiges Eigentum).

2 Tour d'horizon zur Integrationspolitik

Einem Wunsch der Fürstlichen Regierung entgegenkommend, umriss B die Entwicklung der europäischen Integration seit dem Abschluss der Freihandelsabkommen im Jahre 1972. Er unterstrich, dass die Schweiz seit den früheren siebziger Jahren auf der Basis der Entwicklungsklausel unzählige Abkommen mit der Gemeinschaft abgeschlossen habe - im Unterschied zu den meisten anderen EFTA-Staaten. Die Wiederaufnahme der Idee - aus dem Jahre 1957 ! - des gemeinsamen Marktes durch EGK-Präsident Delors wurde vom Bundesrat begrüsst, denn auch die Schweiz ist an einer starken, verhandlungs- und konzessionsfähigen Gemeinschaft interessiert. Nach der Strassburger-Rede von Jacques Delors dürfte den EFTA-Staaten ein globaler Ansatz offenstehen, wobei tunlichst eine Satellisierung der EFTA-Staaten vermieden werden muss.

B vermittelte der Vaduzer Regierung seine Vision der zukünftigen Entwicklungen und skizzierte die grossen Linien eines möglichen Gesamtabkommens, eines Abkommens, das jedoch flexibel genug sein muss, um den nationalen Sensibilitäten Rechnung zu tragen. Ein solches Abkommen würde u.a. die folgenden Elemente aufweisen:

- Konstitution des Wirtschaftsraumes
- Einflussnahme (rule-shaping)

- 5 -

- gemeinsame Entscheidungsmechanismen (rule-making)
- gemeinsame tägliche Verwaltung (surveillance)
- gemeinsame Durchsetzung (enforcement)
- gemeinsame Institutionen, inkl. Gerichtshof.

Während Schweden und Norwegen einen "Beitritt ohne Mitgliedschaft" suchen, möchte die Schweiz den EG-Liberalisierungsstand zwar übernehmen, allerdings mit einem Minimum an Acquis communautaire. Da die Schweiz innerhalb der EFTA eine Minderheitsposition einnehme, betonte B, sei es ihr auch nicht möglich, sich dem Prinzip der Mehrheitsentscheide zu unterwerfen. Damit sei auch die 2-Pfeilertheorie fragwürdig; eine gesamt-europäische Lösung wäre vorzuziehen.

3 Luxemburger Folgeprozess

Unter diesem Traktandenpunkt fand ein Meinungs austausch zu der von der Schweiz erstellten Liste der Anwendbarkeit der Verträge zwischen der Schweiz und Liechtenstein auf die unter den Folgeprozess fallenden EG/EFTA-Zusammenarbeitsbereiche statt (siehe Beilage). Unterschiedliche Interpretationen oder offene Fragen konnten in den folgenden Sachgebieten festgestellt werden:

I.B Tests und Zertifikation:

Es besteht bereits ein separates Protokoll Liechtenstein.

VI Oeffentliches Beschaffungswesen:

Das Fürstentum sieht darin mehr als nur eine handelsliberalisierende Massnahme. Eine klare Stellungnahme dürfte von den Detailregelungen und den Betragslimiten abhängen. Schweizerischerseits wurde darauf hingewiesen, dass eine Regelung durchaus in unserem Interesse läge (begrenzte hiesige Märkte). Beunruhigt zeigte man sich hingegen über einen offensichtlichen Rückstand in der Meinungsbildung der Kantone.

VIII Regierungsbeihilfen:

Die Absicht der EG und der übrigen EFTA-Staaten, diesen Bereich im gleichen Zuge mit dem öffentlichen Beschaffungswesen zu regeln, wird in Bern als fragwürdig angesehen.

XI Geistiges Eigentum:

Die Schweizer Regelungen wurden in Liechtenstein rezipiert, was zumindest dem Buchstaben von Art. 5 des Zollvertrags entspricht.

XIV Telekommunikationen:

Es dürfte vorläufig noch unklar bleiben, was genau in diesen Bereich fällt. Vaduz wies auf das Bestehen des Postvertrages hin.

XXI Soziale Dimension:

Nicht-Anwendbarkeit dürfte feststehen, solange keine konkreten Angaben bestehen.

4 Folgeprozess von Brüssel

Die liechtensteinische Seite stellte einleitend fest, dass die Integration sich unterdessen auf Gebiete ausgedehnt habe und ausdehnen werde, die über die gemeinsamen Verträge hinausgehen und dankte gleichzeitig den Schweizer Behörden für die bisherige Wahrung der liechtensteinischen Interessen. Es dürfte - nach Vaduzer Vorstellung - auch im Brüsseler Folgeprozess eine grundsätzliche Anwendbarkeit des bilateralen Vertragswerks bestehen, wenngleich heute noch viele Dinge - insbesondere die genaueren Konturen eines künftigen Gesamtabkommens - unklar sind. Eine Sonderregelung für das Fürstentum dürfte unumgänglich sein, unabhängig davon, ob Vaduz Vertragspartner in einem künftigen EWR sein wird oder nicht. Falls sich dadurch eine Revision des Zollvertrags als notwendig erweisen sollte, wäre man liechtensteinischerseits bereit, diese Frage in enger Zusammenarbeit mit der Schweiz ernsthaft zu prüfen - dies allerdings erst in dem Zeitpunkt, in dem Klarheit über die institu-

- 7 -

tionelle und rechtliche Teilnahme am EWR besteht. Die Vaduzer Regierung unterstrich im übrigen, dass sich für das Fürstentum die Souveränitätsfrage in den letzten 20 Jahren zu einem sensiblen Problemkomplex entwickelt habe und die künftigen Arrangements bezüglich des EWR besonders unter diesem Blickwinkel geprüft würden.

Auf Schweizer Seite wurde diese Einschätzung geteilt. Wichtig dürfte auch inskünftig für das Fürstentum eine angemessene Beteiligung an den und Information über die Diskussionen mit Brüssel sein. Dies hat bis anhin immer funktioniert, und es dürfte kein Bedarf nach neuen Institutionen bestehen. Allerdings bräuchte es bisweilen einen noch stärkeren "Liechtensteinreflex" seitens der Schweizer Unterhändler. Dass ein Souveränitätsproblem besteht, wurde schweizerischerseits nicht verneint. Dass daneben ein Zollvertragsproblem existiert und dass evtl. eine Revision des Vertrags von 1923 u.U. ins Auge gefasst werden müsste - wie dies liechtensteinerseits mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck gebracht wurde - nahm die Schweizer Seite zur Kenntnis; allerdings könne eine solche Revision zur Zeit nicht als prioritär eingestuft werden. Sowohl der Schweizer Delegationschef als auch der Direktor der DVR unterstrichen im übrigen, dass das bilaterale Verhältnisse zwischen den beiden Staaten unter keinen Umständen von Dritten beeinflusst oder diktiert werden sollte.

R. Knoblauch

Beilagen: Pressecommuniqué
Anwendbarkeitsliste

Embargo: 21. September 1989,
9.00 Uhr

PRESSECOMMUNIQUE

Am 19. und 20. September 1989 weilte Herr Staatssekretär Franz Blankart, Direktor des Bundesamtes für Aussenwirtschaft, auf Einladung der Fürstlichen Regierung zu einem offiziellen Besuch in Vaduz. Er wurde u.a. von Herrn Botschafter Mathias Krafft, Direktor der Direktion für Völkerrecht im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, begleitet. Die schweizerische Delegation wurde von Herrn Regierungschef Hans Brunhart, Herrn Regierungschef-Stellvertreter Dr. Herbert Wille und Herrn Regierungsrat René Ritter zu zwei offiziellen Arbeitsgesprächen empfangen, an denen liechtensteinischerseits auch S.D. Botschafter Prinz Nikolaus von und zu Liechtenstein, Herr Dr. Benno Beck, Leiter des Amtes für Volkswirtschaft, und Herr Roland Marxer, Leiter des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten, teilnahmen.

In Fortsetzung und Vertiefung der regelmässigen bilateralen Gespräche fand insbesondere ein Meinungsaustausch zur Entwicklung der Uruguay-Runde des GATT und zu Fragen der europäischen Integration statt.

Zur Uruguay-Runde, deren Abschluss für Ende 1990 vorgesehen ist, erfolgte eine ausführliche Orientierung durch die schweizerische Delegation. Es wurde der gemeinsame Wille unterstrichen, die bestehenden Kontakte auf Expertenebene im Hinblick auf den Einbezug Liechtensteins in die Ergebnisse dieser Verhandlungsrunde zu vertiefen.

Im Bereich der europäischen Integration wurden vor allem die Möglichkeiten der künftigen Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten und der EG eingehend erörtert. In diesem Zusammenhang bestand Übereinstimmung, dass für Liechtenstein als Partner in einem künftigen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) eine souveränitätspolitisch adäquate Lösung zu gewährleisten ist. Die bilateralen Gespräche zum Luxemburger und Brüsseler Folgeprozess und seiner praktischen Auswirkungen werden in bewährter Partnerschaft intensiviert weitergeführt.

- 2 -

Herr Staatssekretär Blankart wurde im Anschluss an die Arbeitsgespräche von S.D. Erbprinz Hans Adam von und zu Liechtenstein zu einem Höflichkeitsbesuch und einem anschliessenden Mittagessen auf Schloss Vaduz empfangen.

Vaduz, den 20. September 1989



Bundesamt für Aussenwirtschaft
Office fédéral des affaires économiques extérieures
Ufficio federale dell'economia esterna

3003 Bern,
Bundeshaus Ost

31. August 1989
23 27

☎ 031/61

Ihr Zeichen
Votre signe
Vostra sigla

Unser Zeichen
Notre signe
Nostra sigla

Lie 821 AVA 777.231 - nel/wyn

Herrn
Dr. Benno BECK
Leiter des Amtes für
Volkswirtschaft
Stättle 49

FL-9490 Vaduz

Anwendbarkeit des Vertrages zwischen der Schweiz und
Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein
an das schweizerische Zollgebiet vom 29.3.1923 auf die unter
den Follow-up der Luxemburger Erklärung fallenden EG/EFTA-
Zusammenarbeitsbereiche

Sehr geehrter Herr Dr. Beck,

Wir beehren uns, Sie über die von der Direktion für Völker-
recht/EDA vorgenommene Ueberprüfung der Anwendbarkeit unseres
bilateralen Zollvertrags auf die EG/EFTA-Zusammenarbeits-
bereiche zu informieren. Als Grundlage hiezu dient uns das
Ihnen bereits zugekommene EFTA-Dokument 13/89 vom 5.5.1989.

Zusammenarbeitsbereich

Anwendbarkeit des
Zollvertrages Ja/Nein

I	TECHNICAL BARRIERS TO TRADE .	
	A. Information procedure	ja
	B. Testing and certification	ja
II	ORIGIN RULES: GROUP OF 18	ja
III	COUNTERFEIT TRADE	ja

- 2 -

IV	TRADE FACILITATION	ja
V	EXPORT RESTRICTIONS	ja
VI	PUBLIC PROCUREMENT	ja
VII	ANTI-DUMPING PRACTICES	ja
VIII	STATE AID	ja
IX	PRICE COMPENSATION FOR PROCESSED AGRICULTURAL PRODUCTS	ja
X	PRODUCT LIABILITY	nein
XI	INTELLECTUAL PROPERTY RIGHTS	
	A. Semi-conductor products	nein
	B. Biotechnological inventions	nein
	C. Copyright	nein
	D. Community Trade Mark	nein
	E. Patents	nein
XII	INDIRECT TAXATION	ja
XIII	SERVICES	
	A. Financial services	nein
	B. Land transport	nein
	C. Air transport	nein
	D. New technologies and services	nein
XIV	TELECOMMUNICATIONS	nein
XVI	EDUCATION	
	A. COMETT	nein
	B. ERASMUS	nein
XVII	ENVIRONMENT	nein
XVIII	RESEARCH AND DEVELOPMENT	nein

- 3 -

XIX	COMPANY LAW	nein
XX	CONSUMER PROTECTION	nein
XXI	SOCIAL DIMENSION	nein
XXII	BORDER FORMALITIES FOR PERSONS	ja
XXIII	SMALL AND MEDIUM-SIZED ENTERPRISES (SMEs)	nein
XXIV	VETERINARY CONTROLS	ja
XXV	PHYTOSANITARY CONTROLS	ja

Für zusätzliche Informationen im Hinblick auf die Sitzung vom 13. September 1989, 14.30 Uhr (Amtshausgasse 22) stehen wir oder die Direktion für Völkerrecht selbstredend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

S. Arioli

Tischrede von Staatssekretär Franz Blankart,
gehalten anlässlich des von I.I.D.D. dem
Erbprinzen Hans-Adam und der Erbprinzessin Marie
von und zu Liechtenstein offerierten Mittagessens,
Schloss Vaduz, am 20. September 1989

Durchlauchte Erbprinzessin,
Durchlauchter Erbprinz,

Es liegt mir daran, Ihnen geziemend und herzlich für Ihre Gastlichkeit zu danken. Wir sind im Fürstentum als Bundesgenossen, ja als Freunde empfangen worden, dies in der unnachahmlichen Mischung aus Redlichkeit und Stil, die ihr Land und seine Bürger auszeichnet. Es ist dies eine Geste, die mich ausserordentlich gerührt hat, die ich sehr zu schätzen wusste und für die ich Ihnen verbunden bin.

2/

Wenn ich in der Geschichte unserer beiden Länder zurückblättere, so fällt mir neben dem keltischen Ursprung und der gemeinsamen Sprache als bedeutendste Gemeinsamkeit die Reichsunmittelbarkeit auf. Sie ist für beide Länder die Motivation der Staatenbildung. Für die Gebietskörperschaften der Urkantone war die Infragestellung der Reichsunmittelbarkeit der Grund, diese durch einen Bund zu konsolidieren. Für Fürst Johann Adam Andreas war das Motiv für den Kauf der Hohenemsischen Herrschaften Schellenberg und Vaduz das Erfordernis, seine Besitztümer zu einer "reichsfürstenmässigen Grösse" zu erweitern.

3/

Alsdann haben die beiden Gebietskörperschaften aus ihrer Reichsunmittelbarkeit völlig andere Schlüsse gezogen. Der Tradition des fürstlichen Hauses entsprechend, war Liechtenstein Mitglied des Rheinbundes sowie des Deutschen Bundes und schloss dann mit Oesterreich und schliesslich mit der Schweiz einen Zollvertrag ab. Es ist dies der Versuch, den vermessenen Stolz ideologisch verbrämter Machtkämpfe zwischen Staaten durch die (in Mitteleuropa besonders ausgeprägte) Herzenshöflichkeit versöhnend aufzufangen und damit die geistige Sammlung zu ermöglichen, die das Zerstückelte zusammenfügt.

4/

Entsprechend ist Ihr Verhältnis zu Staatenverbindungen gelassen.

Demgegenüber verlief die Geschichte der Reichsunmittelbarkeit der Urkantone, ja lag der Existenzgrund der Schweiz in einer zunehmenden Emanzipation vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Ein Beitritt zur EG wäre die Wende unserer Geschichte überhaupt, und zugleich die Hegelianische Synthese, nämlich die Wiedereingliederung ins Heilige Römische Reich, diesmal Europäischer Nation. Ob dies möglich und wünschbar wäre, bleibe dahingestellt.

Dass wir mit einer solch unterschiedlichen Perzeption der Reichsunmittelbarkeit gemeinsam an die künftige europäische Konfiguration herangehen, die - wie Erzherzog Otto zu Recht sagte - eine Reichsgründung sui generis darstellt, ist keineswegs widersprüchlich, sondern ein Zusammenlegen geschichtlicher Erfahrungen, die sich bereichern.

In diesem Sinne sehe ich unsere künftige Zusammenarbeit, und es ist in diesem Sinne, dass ich mein Glas zum Wohle Eurer Durchlauchten und zum Gedeihen des Liechtensteinischen Volkes erhebe.

ala

LE DIRECTEUR
de
l'Office fédéral des
Affaires économiques extérieures

Berne, le 26 octobre 1989

Lie 821 AVA
777.231

Monsieur le Conseiller fédéral J.-P. Delamuraz,
Président de la Confédération

Copie avec annexes:

- Secrétariat du Chef du DFAE
- Secrétaire d'Etat DFAE
- Direction du droit international public DFAE
- OFAEE/BI: blf, cor, ari, pur, gir, mad, bal,
jek, kel, ebe, was, nag, vwa, kno, nel
- Mission suisse Bruxelles
- Délégations suisses Genève et Paris
- Ambassades de Suisse à Athènes, Bruxelles,
Copenhague, Dublin, Madrid, La Haye, Lisbonne,
Londres, Luxembourg, Paris, Rome, Helsinki,
Oslo, Stockholm, Vienne, Belgrade, Washington,
Tokyo

Ma visite à Vaduz
des 19/20-9-89

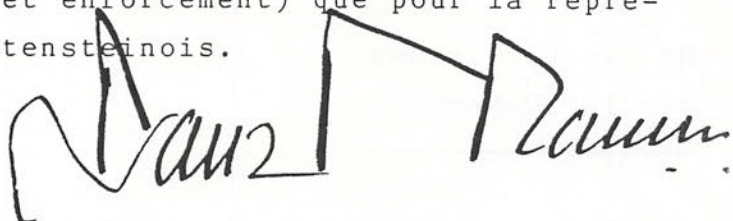
Une visite à Vaduz ne saurait laisser indifférent. Ce fut aussi le cas pour le séjour que j'y ai passé avec mon collègue l'Ambassadeur Krafft. La synthèse de simplicité et de style (qui a aussi conditionné l'accueil chaleureux qui nous a été réservé), confère à ce pays une authenticité crédible. Cette authenticité est doublée d'une sensibilité grandissante pour la souveraineté de la Principauté, fait dont il faudra dorénavant plus tenir compte que par le passé.

La visite fut conçue, du côté liechtensteinois, comme une visite officielle avec déjeuner au Château, offert par le couple princier, et deux séances de travail avec le Gouvernement. De plus, j'ai prononcé une conférence devant le "Internationaler Presseclub" et déjeuné avec le chef de la Bank in Liechtenstein, le suédois Norgren.

Vous trouverez en annexe un rapport rédigé par MM. Knoblauch, Wasescha et Nell, ainsi que mon discours de table.

Une analyse des dossiers de l'Uruguay-Round et des suivis de Luxembourg et de Bruxelles ont clairement montré que maints objets de négociation ne sont pas couverts par l'accord douanier de 1923; d'où le désir du Liechtenstein de figurer comme Partie contractante d'un futur Traité instituant l'Espace économique européen. Quant au GATT, la question reste ouverte, car nous ne connaissons pas encore la forme des instruments juridiques qui en seront le résultat (révision de l'Accord général, Accord général sur les services, codes etc.).

Nous avons convenu que les relations formelles et pratiques entre Berne et Vaduz au titre de ces futurs accords seront réglés entre nous, donc sans ingérences des autres Parties contractantes. Ceci est vrai tant pour certains aspects de l'application (surveillance et enforcement) que pour la représentation des intérêts liechtensteinois.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Blankart', written in a cursive style.

Franz Blankart

Annexe